

Richtlinien für die Berufstitelzusätze SLC® und SLK®1 Master

Grundsatz

Die Bezeichnungen SLC®¹ (Systemisch-Lösungsorientierter Coach) und SLK® (Systemisch-Lösungsorientierter Kurzzeitberater) sind markenrechtlich geschützte Berufstitelzusätze für Fachpersonen in den Bereichen Beratung und Coaching.

Die Berufstitelzusätze SLC und SLK stehen als Gewähr für eine fundierte Ausbildung in Systemisch-Lösungsorientierter Kurzzeitberatung/Systemisch-Lösungsorientiertem Coaching, welche die hohen Qualitätskriterien² und Standards unserer Institution erfüllen. Die Berufstitelzusätze SLC und SLK können ausschliesslich durch die Fachkommission des Zentrums für interdisziplinäre Systemtherapie (ZiS) vergeben werden.

Die Anforderungen für die Vergabe der Berufstitelzusätze SLC und SLK sind in den Informationen und Voraussetzungen über das Zertifizierungs-Procedere festgelegt.

Diese gelten auch für die mehrfachtiteln Supervisor und oder Organisationsberater.

Zweck

Mit dem Anerkennungsverfahren und den Berufstitelzusätzen SLC und SLK verfolgt das ZiS folgende Ziele:

- Die Berufstitelzusätze SLC und SLK sind eine Anerkennung und explizite Qualifizierung der Ausbildungsabsolventen, welche die Prüfungen am Kurszentrum Aarau und das Zertifizierungs-Procedere des ZiS erfolgreich bestanden haben.
- Das Kurszentrum Aarau und das ZiS sind bestrebt, die Bekanntheit der Anerkennung bei Verbänden, Arbeitgebern, Behörden usw. zu fördern.
- Das Kurszentrum Aarau und das ZiS sind durch Qualitätssicherung und Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsangebote bestrebt, weiterhin den Anschluss an die eidgenössische Anerkennung zu gewährleisten.

Rechte und Pflichten der Träger eines Master-Titels

Der Master-Titel verpflichtet dazu, die definierten Bedingungen gemäss dem Dokument „Informationen und Voraussetzungen zum Zertifizierungs-Procedere“ zu erfüllen. Ausserdem gehören die Einhaltung des Beratungskodexes und das ständige Bemühen, die fachliche Kompetenz weiter zu entwickeln, dazu.

Rückgabe des Titels

Eine Rückgabe des Master-Titels ist zu jedem Zeitpunkt ohne Begründung möglich.

Entzug des Titels

Bei Zuwiderhandlung gegen den Beratungskodex kann die Aufnahmekommission - nach Anhörung des Betroffenen - den Berufstitelzusatz entziehen. Sie kann dies - aus rechtlichen Gründen³ - auch ohne Angabe von Gründen machen.

Bei Uneinigkeit über die Rechtmässigkeit und Angemessenheit dieser Massnahme kann - nur bei gegenseitiger Einvernahme - ein Schiedsgericht ernannt werden.

Bei einem Entzug des Titels verpflichtet sich der/die Betroffene, den Titel innert 30 Tagen in allen Drucksachen, Veröffentlichungen, auf Webseiten, in Datenbanken usw. zu löschen. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat das ZiS das Recht, alle Folgekosten (administrativer Aufwand für die Abmahnung, juristische Schritte usw.) dem Titelträger aufzuerlegen.

Einverständnis-Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich mit diesen Bedingungen einverstanden bin.

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

¹ Die Berufstitelzusätze SLC® und SLK® sind markenrechtlich geschützt.

² siehe Informationen zur Anerkennung

³ Begründungen können vor Gericht angefochten werden. Um aufwendige Prozesse zu vermeiden ist es gebräuchlich, diesen Passus zu verwenden
Dem Sprachfluss zuliebe verwenden wir in diesem Text nur die männliche Form und lassen das ® nach SLC und SLK weg.